

Verschmelzung Rügener Personennahverkehrs GmbH (RPNV GmbH) auf Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG)

I. Notarurkunde (Verschmelzungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse)

UR-Nr.
vom

Verhandelt zu am:
Vor mir,, Notar, erschienen

1. Herr Rolf Rümper
geboren am 03.10.1953
geschäftsansässig in Tilzower Weg 33, 18528 Bergen auf Rügen
dem Notar persönlich bekannt,
hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern für die RPNV-GmbH mit dem Sitz in Bergen auf Rügen eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 1736
Geschäftsadresse: Tilzower Weg 33, 18528 Bergen auf Rügen
Auf Grund des am eingesehenen Handelsregisters beim Amtsgericht Stralsund bescheinige ich, dass dort unter HRB 1736 die

RPNV GmbH

mit dem Sitz in Bergen auf Rügen eingetragen und Herr Rolf Rümper in seiner Eigenschaft als alleiniger einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

2. Herr Hubertus Wegener
geboren am 13.12.1954
geschäftsansässig in Am Nettelrade 5, 18311 Ribnitz-Damgarten
dem Notar persönlich bekannt,
hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern für die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) mit dem Sitz in Ribnitz-Damgarten eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811

Geschäftsadresse: Am Nettelrade 5, 18311 Ribnitz-Damgarten
Auf Grund des am eingesehenen elektronischen Handelsregisters bescheinige ich, dass dort unter HRB 2811 die

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG)

mit dem Sitz in Ribnitz-Damgarten eingetragen und Herr Hubertus Wegener in seiner Eigenschaft als alleiniger einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

3. Herr /Frau.....
geboren am

geschäftsansässig in
dem Notar persönlich bekannt,
hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern für den Landkreis Vorpommern-
Rügen.
Aufgrund der vorgelegten Vollmacht bescheinige ich, dass
Herr/Frau in seiner Eigenschaft als alleiniger Vertretungsberechtigter für den
Landkreis Vorpommern-Rügen handelt.

Die Erschienenen erklären, dass weder der Notar selbst noch sein Sozium in der Sache,
die im Nachfolgenden beurkundet wird, vorbefasst i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sind. Auf
Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich die vor mir abgegebenen Erklärungen wie
folgt:

1. Verschmelzungsvertrag Präambel

An der
RPNV GmbH
mit dem Sitz in Bergen auf Rügen
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 1736
deren Stammkapital 600.000 €
beträgt, sind beteiligt: die

Landkreis Vorpommern-Rügen

mit dem Sitz in Stralsund,
mit einem Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) im Nennbetrag von 600.000 €
Nach Angaben der Vertretenen zu 3) als Gesellschafterin der Vertretenen zu 1) sind die
Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt.

An der
Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG)
mit dem Sitz in Ribnitz-Damgarten
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811,
deren Stammkapital 26.000 €
beträgt, ist beteiligt: der

Landkreis Vorpommern-Rügen

mit einem Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) im Nennbetrag von 26.000 €

Nach Angaben der Vertretenen zu 3) als Gesellschafterin der Vertretenen zu 2) sind die
Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt.

Die Vertretene zu 2) wünscht, das Vermögen der Vertretenen zu 1) im Wege der Ver-
schmelzung aufzunehmen.

Sonderrechte i.S.v. § 23 und § 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der Vertretenen zu 1) nicht.
Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertretenen zu 1) und 2), was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag und Schlussbilanz

- (1) Die RPNV GmbH mit dem Sitz in Bergen auf Rügen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 1736 (im Folgenden „RPNV GmbH“) als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) mit dem Sitz in Ribnitz-Damgarten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811 (im Folgenden „KVG“) als übernehmender Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen an der KVG an die Anteilshaberin der RPNV GmbH gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der RPNV GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1.1.2014, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der RPNV GmbH als für Rechnung der KVG vorgenommen.
- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH in Schwerin versehenen Jahresabschluss der RPNV GmbH zum 31.12.2013 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 2

Gegenleistung

- (1) Die Übertragung des Vermögens der RPNV GmbH auf die KVG erfolgt gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an der KVG an den Landkreis Vorpommern-Rügen.
- (2) Die KVG als übernehmender Rechtsträger gewährt dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der RPNV einen neuen Geschäftsanteil an der KVG im Nennbetrag von 600.000 € mit Gewinnbezugsberechtigung ab dem 01.01.2014.
- (3) Der zu gewährende Geschäftsanteil wird dadurch geschaffen, dass die KVG ihr Stammkapital von bislang 26.000 € auf 626.000 € erhöht. Der Geschäftsanteil mit dem Nennbetrag von 600.000 € wird durch Sacheinlage des Unternehmens der RPNV, das heißt aller Aktiva und Passiva der RPNV, geschaffen. Der Kapitalerhöhungsbeschluss der KVG ist diesem Vertrag beigefügt.
- (4) Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

§ 3

Sonderrechte

Die übernehmende KVG gewährt einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte, noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.

§ 4 Besondere Vorteile

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt.

§ 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

(1) Folgen für die Arbeitnehmer des übernehmenden Rechtsträgers

Für die beim übernehmenden Rechtsträger, der (bisherigen) KVG, beschäftigten Arbeitnehmer ändert sich der Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses durch die Verschmelzung nicht. Bestehende betriebliche und arbeitsvertragliche Regelungen, gelten für diese Arbeitnehmer unverändert fort. Dies gilt insbesondere auch für bestehende Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV).

(2) Folgen für die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers

Aufgrund der Verschmelzung geht der Betrieb des übertragenden Rechtsträgers, der RPNV GmbH, auf den übernehmenden Rechtsträger über. Gemäß § 613a BGB i. V. m. § 324 UmwG tritt der übernehmende Rechtsträger mit allen Rechten und Pflichten und unter Anrechnung der Vordienstzeiten in die Arbeitsverhältnisse der bei der RPNV GmbH beschäftigten Arbeitnehmer ein.

Dies gilt insbesondere auch für bestehende Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV).

(3) Auswirkungen auf die Organe der Betriebsverfassung

Der übernehmende Rechtsträger führt den Betrieb der RPNV GmbH als eigenständigen Betrieb im Sinne des BetrVG fort. Die Amtszeit des Betriebsrats bei der RPNV bleibt durch die Fusion unberührt, betriebsorganisatorische Änderungen sind mit der Verschmelzung nicht unmittelbar verbunden.

Bei der KVG ist ein Gesamtbetriebsrat gebildet, in den nach der Fusion auch der Betriebsrat der RPNV GmbH Mitglieder entsenden wird. Ein Wirtschaftsausschuss im Sinne des § 106 BetrVG wird sich im fusionierten Unternehmen neu konstituieren.

(4) Einzelbetriebsvereinbarungen

Einzelbetriebsvereinbarungen der RPNV GmbH gelten auch nach der Verschmelzung kollektivrechtlich im Betrieb fort. Zusätzlich gelten nach der Fusion auch die unternehmensweit geltenden Gesamtbetriebsvereinbarungen der KVG im Betrieb der RPNV GmbH. Soweit die Gesamtbetriebsvereinbarungen ihrem Geltungsbereich nach für alle Betriebe der KVG gelten, verdrängen sie inhaltlich abweichende Regelungen in Einzelbetriebsvereinbarungen der RPNV GmbH.

(5) Beschränkte Fortgeltung der Tarifverträge des übertragenden Rechtsträgers

Der übernehmende Rechtsträger tritt im Wege der umwandlungsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge in die vom übertragenden Rechtsträger geschlossenen Firmentarifverträge ein. Diese gelten nach der Verschmelzung für die Arbeitsverhältnisse in ihrem bisherigen betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich fort.

Die an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger befinden sich zurzeit mit der Gewerkschaft ver.di in Verhandlungen über den Abschluss neuer Tarifverträge, die für das fusionierte Unternehmen insgesamt gelten sollen. Soweit diese Verhandlungen zum Abschluss von Tarifverträgen führen, werden diese Tarifverträge die fortgeltenden Firmentarifverträge ablösen.

(6) Auswirkungen auf die Unternehmensbestimmung

Infolge der Verschmelzung wird beim aufnehmenden Rechtsträger ein fakultativer Aufsichtsrat neu gebildet. Die Einzelheiten über dessen Zusammensetzung regelt der mit der Verschmelzung in Kraft tretende Gesellschaftsvertrag des fusionierten Unternehmens.

Gesetzliche Vorschriften über die Bildung arbeitnehmermitbestimmter Aufsichtsräte finden keine Anwendung, da die gesetzlich vorgesehenen Schwellenwerte im fusionierten Unternehmen nicht erreicht werden.

**§ 6
Sonstiges**

- (1) Die Firma der übernehmenden KVG wird unter der Firmierung Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen VVR fortgeführt.
- (2) Die übertragende RPNV GmbH hat folgenden Grundbesitz: Grundstück in Bergen, Tilzower Weg 33 (Betriebsstandort) und Grundstück in Serams (Bau Umsteigepunkt ÖPNV).

**2. Gesellschafterbeschluss der übertragenden Gesellschaft
über die Zustimmung zur Verschmelzung und Verzichtserklärung**

Sodann erklärt der Erschienene zu 3) zu Protokoll was folgt:

- I. Die von ihm vertretene
Landkreis Vorpommern-Rügen (im Folgenden „Landkreis“)
hält den einzigen Geschäftsanteil im Nominalbetrag von 600.000 €
an der

RPNV GmbH

mit dem Sitz in Bergen auf Rügen,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 1736

Nach Angaben der Vertretenen zu 3) als Gesellschafterin der Vertretenen zu 1) sind die Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt.

- II. Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der RPNV GmbH abgehalten. Auf die Versendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger RPNV GmbH und Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Für die RPNV GmbH wird hiermit einstimmig und ohne Enthaltungen was folgt beschlossen:

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der RPNV GmbH mit dem Sitz in Bergen auf Rügen (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 1736) vom heutigen Tage (UR-Nr. des Notars in) und der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) mit dem Sitz in Ribnitz-Damgarten (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811) wird zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag ist in Teil 1. dieser Urkunde enthalten.

Weitere Beschlüsse werden in dieser Gesellschafterversammlung nicht gefasst. Damit ist diese Gesellschafterversammlung beendet.

- III. Auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten und gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses in Ziff. II Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 1 UmwG wurde gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Die Prüfung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfs gemäß § 48, §§ 9 ff. UmwG wurde bisher nicht verlangt. Darauf wurde gemäß § 9 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Ebenso wurde auf die Vorlage eines Verschmelzungsprüfungsberichts verzichtet (§ 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG). Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

3. Gesellschafterbeschluss der übernehmenden Gesellschaft über die Kapitalerhöhung und die Zustimmung zur Verschmelzung und Verzichtserklärung

Sodann erklärt der Erschienene zu 3) zu Protokoll was folgt:

I. Die von ihm vertretene

Landkreis Vorpommern-Rügen (im Folgenden „Landkreis“)
hält den einzigen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) im Nominalbetrag von 26.000 € an der

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG)

mit dem Sitz in Ribnitz-Damgarten,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811
Nach Angaben der Vertretenen zu 3) als Gesellschafterin der Vertretenen zu 2) sind die Einlage und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt.

II. Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) abgehalten. Auf die Versendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) und RPNV GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Für die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) wird hiermit einstimmig und ohne Enthaltungen was folgt beschlossen:

1. Zur Durchführung der Verschmelzung zwischen der RPNV GmbH und der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) wird das Stammkapital der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) von 26.000 € um 600.000 € auf 626.000 € durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils (Ifd. Nr. 2) im Nominalbetrag von 600.000 € erhöht. Dieser Geschäftsanteil gewährt ab dem 01. 01. 2014 einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn. Dieser wird zum Nennwert ausgegeben und ist als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der RPNV GmbH im Wege der Verschmelzung auf die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Anteilsinhaberin der RPNV GmbH kostenfrei zu gewähren. Soweit das Reinvermögen der übertragenden RPNV GmbH den Nennwert des neu ausgegebenen Geschäftsanteils mit der Ifd. Nr. 2 übersteigt, ist der Mehrbetrag in der Kapitalrücklage bei der übernehmenden Kraftverkehrsge-

sellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) einzustellen.

2. § 3 des Gesellschaftsvertrags der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 626.000 € und ist in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 26.000 €, der die lfd. Nr. 1 erhält, und in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 600.000 €, der die lfd. Nr. 2 erhält, eingeteilt.

(2) An dem Stammkapital ist allein beteiligt:

Landkreis Vorpommern-Rügen mit dem Sitz in
mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € (lfd. Nr. 1),
und einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € (lfd. Nr. 2)

(3) Die bei Gründung übernommene Stammeinlage wurde vom Gründungsgesellschafter in bar eingezahlt. Auf die anlässlich der Verschmelzung mit der RPNV GmbH durch Kapitalerhöhung ausgegebene Stammeinlage wurde eine Sacheinlage geleistet, die in der Übertragung des Vermögens der RPNV GmbH als Ganzes auf die KVG durch den Landkreis Vorpommern-Rügen im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach näherer Maßgabe des Verschmelzungsvertrags vom (URNr. des Notars in) bestand.“

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der RPNV GmbH mit dem Sitz in Bergen auf Rügen (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 1736) und der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG) mit dem Sitz in Ribnitz-Damgarten (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 2811) vom heutigen Tage (UR-Nr. des Notars in) wird zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag ist in Teil 1 dieser Urkunde enthalten.

Weitere Beschlüsse werden in dieser Gesellschafterversammlung nicht gefasst.
Damit ist diese Gesellschafterversammlung beendet.

- III. Auf das Recht, die vorstehenden Gesellschafterbeschlüsse anzufechten und gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses in Ziff. II. 3. Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts iSv. § 8 Abs. 1 UmwG wurde gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Die Prüfung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfs gemäß § 48, §§ 9 ff. UmwG wurde bisher nicht verlangt. Darauf wurde gemäß § 9 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Ebenso wurde auf die Vorlage eines Verschmelzungsprüfungsberichts verzichtet (§ 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 HS 1 UmwG). Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

4. Kosten, Hinweise und Abschriften

- I. Alle durch diese Urkunde und ihren Vollzug entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die übernehmende Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG).
- II. Der Notar belehrte die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, weist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Verschmelzung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.
Der Notar belehrte die Beteiligten ferner über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der bevorstehenden Verschmelzung beeinträchtigt werden kann.
- III. Von dieser Urkunde erhalten
Ausfertigungen
 - die RPNV GmbH
 - die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG)
 - der LandkreisBeglaubigte Abschriften (in elektronischer Form)
 - das Registergericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers
 - das Registergericht des Sitzes des übernehmenden RechtsträgersEinfache Abschrift
 - Rechtsanwalt
 - *[Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle]*

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

.....
[Unterschriften]